

SOZIALE STAFFELUNG

Kinderbetreuungseinrichtung und Kindergarten (Landesförderung)

Den Gemeinden und dem Land Vorarlberg ist es ein großes Anliegen, dass sich alle Familien in Vorarlberg eine hohe Qualität, Flexibilität und Vielfalt der Betreuungsangebote für ihre Kinder leisten können. Dazu zählen flexible Öffnungszeiten und leistbare Tarife, die für ganz Vorarlberg einheitlich und sozial gestaffelt sind. Somit gelten für alle Familien die gleichen finanziellen Rahmenbedingungen.

Abhängig vom Familieneinkommen kann sich der Elternbeitrag in der Kleinkindbetreuung verringern. Die Höhe dieser Ermäßigung richtet sich nach dem Haushaltsnettoeinkommen, dem Kindesalter und der Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche. Die soziale Staffelung gilt auch für die Ferienbetreuung.

Wer kann die soziale Staffelung in Anspruch nehmen?

Einer der folgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:

- Bezug von Sozialhilfe (Bescheid) – zusätzlicher Anspruch auf Sozialfonds „Leistbares Mittagessen“
- Bezug von Wohnbeihilfe (Bescheid)
- Bezug von Grundversorgung für ukrainische Kinder (Bescheid Caritas)
- Zu geringes Haushaltsnettoeinkommen (siehe Einkommensgrenze und benötigten Unterlagen)

Wie hoch ist die soziale Staffelung?

Je nach Kriterien gibt es eine stufenweise Reduktion des Elterntarifes.

Für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren:

- Stufe 1: Beitragsfreiheit (Mindestelternbeitrag €0) für maximal 25 Betreuungsstunden
Jede weitere Betreuungsstunde erhöht den Elterntarif um einen Euro.
- Stufe 2: Reduktion des Elterntarifes auf 25% des Normaltarifs
- Stufe 3: Reduktion des Elterntarifes auf 50% des Normaltarifs
- Stufe 4: Reduktion des Elterntarifes auf 75% des Normaltarifs

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt:

- Stufe 1: Beitragsfreiheit (Mindestelternbeitrag €0) für maximal 25 Betreuungsstunden
Jede weitere Betreuungsstunde erhöht den Elterntarif um einen Euro.

Wie lange kann die soziale Staffelung gewährt werden?

- Solange der Bescheid (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Grundversorgung) gültig ist
- Danach liegt es bei den Antragstellern einen aktuellen gültigen Bescheid nachzureichen, damit die Unterstützung weiter gewährt werden kann
- Über jede Änderung im Nettoeinkommen muss die Gemeinde informiert werden

Wo und wie kann ich den Antrag auf soziale Staffelung stellen?

Sie soziale Staffelung können Sie ganz einfach bei uns in der Abteilung Soziales beantragen.

Zur Prüfung des Anspruchs können Sie vorab eine Mail mit den benötigten Unterlagen an: soziales@wolfurt.at senden.